

Vorblatt

Zweites Steueränderungsgesetz 1971 (Gesetzentwurf der Bundesregierung)

A. Problem

1. Das Bundesverfassungsgericht hat mit Entscheidung vom 11. Mai 1970 festgestellt, die Steuerfreiheit für realisierte Bodengewinne, die im Rahmen eines landwirtschaftlichen Betriebes anfallen, sei mit Artikel 3 GG im Grundsatz unvereinbar. Danach sind auch die entsprechenden Vergünstigungen der Kleingewerbetreibenden und Freiberufler zweifelhaft geworden.
2. Sonderabschreibungen für Schiffe und Flugzeuge konnten bisher auch zu Verlusten führen, die mit anderen Einkunftsarten ausgleichsfähig waren. Insoweit wird die Förderungsmaßnahme von der Bundesregierung heute grundsätzlich als zu weitgehend angesehen, zumal sie mit einer sozial-adäquaten Förderung der Vermögensbildung nicht im Einklang steht.

B. Lösung

1. Bodenrealisierungsgewinne (Veräußerungen, Entnahmen aus dem Betriebsvermögen, Betriebsaufgaben) der Landwirte sollen ab 1. Juli 1970, der Kleingewerbetreibenden und Freiberufler ab Inkrafttreten des Gesetzes steuerpflichtig werden. Die Unternehmer können sich bis zum 31. Dezember 1973 entscheiden, ob sie in die nunmehr geforderten Aufzeichnungen als Ausgangswert einen Pauschalwert oder einen vom Finanzamt festzustellenden Verkehrswert per 1. Juli 1970 aufnehmen wollen. Die nominelle Differenz zwischen diesem Wert und einem späteren Veräußerungserlös (bzw. einem fiktiven Veräußerungserlös bei Entnahme oder Betriebsaufgabe) bildet die Besteuerungsgrundlage. Für

einzelne Landwirte ist der Antrag auf Festsetzung des Verkehrswerts mit dem Risiko einer Artfortschreibung als Bauland belastet.

Andererseits sollen auch für die neu erfaßten Bodengewinne die Reinvestitionsbegünstigungen nach §§ 6 b und 6 c EStG gelten; bei der Aufgabe landwirtschaftlicher Betriebe bis zum 31. Dezember 1973 werden erhöhte Freibeträge gewährt.

2. Die Möglichkeit des Verlustausgleichs infolge von Sonderabschreibungen für Schiffe und Flugzeuge soll für Anschaffungen nach dem 17. Dezember 1970 (Tag der Veröffentlichung des Kabinettsbeschlusses) grundsätzlich entfallen; soweit die Fremdfinanzierung von Schiffen 70 v. H. nicht überschreitet, können weiterhin bis zu 50 v. H. zu ausgleichsfähigen Verlusten führen.

C. Alternativen

Der Bundesrat schlägt unter anderem Änderungen bei den Freibetragsregelungen für Landwirte vor, denen die Bundesregierung widersprochen hat.

D. Kosten

Das Gesetz führt zu weiteren Belastungen der Finanzämter, jedoch auch zu steigenden Steuereinnahmen bei Bund, Ländern und Gemeinden.

Bundesrepublik Deutschland
Der Bundeskanzler
I/4 (IV/5) — 52200 — Ste 18/3/70

Bonn, den 3. März 1971

An den Herrn
Präsidenten des Deutschen Bundestages

Hiermit übersende ich den von der Bundesregierung beschlossenen

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des
Einkommensteuergesetzes, des Gesetzes über
die Ermittlung des Gewinns aus Land- und
Forstwirtschaft nach Durchschnittssätzen, des
Bewertungsgesetzes und des Entwicklungshilfe-
Steuergesetzes
(Zweites Steueränderungsgesetz 1971)

mit Begründung (Anlage 1). Ich bitte, die Beschlußfassung des Deutschen Bundestages herbeizuführen.

Federführend ist der Bundesminister der Finanzen.

Der Bundesrat hat in seiner 361. Sitzung am 29. Januar 1971 gemäß Artikel 76 Abs. 2 des Grundgesetzes beschlossen, zu dem Gesetzentwurf wie aus der Anlage 2 ersichtlich Stellung zu nehmen. Im übrigen erhebt der Bundesrat gegen den Entwurf keine Einwendungen.

Die Auffassung der Bundesregierung zu dem Beschluß des Bundesrates ist in der Anlage 3 dargelegt.

Brandt

Anlage 1

Entwurf eines Gesetzes
zur Änderung des Einkommensteuergesetzes, des Gesetzes über
die Ermittlung des Gewinns aus Land- und Forstwirtschaft
nach Durchschnittssätzen, des Bewertungsgesetzes und des
Entwicklungshilfe-Steuergesetzes
(Zweites Steueränderungsgesetz 1971)

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Einkommensteuergesetzes

Das Einkommensteuergesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. Dezember 1969 (Bundesgesetzbl. I S. 2265), zuletzt geändert durch das . . . vom . . . (Bundesgesetzbl. I S. . .), wird wie folgt geändert:

1. § 4 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 Satz 5 wird gestrichen.
 - b) Dem Absatz 3 werden die folgenden Sätze angefügt:

„Die Anschaffungs- oder Herstellungskosten für nicht abnutzbare Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens sind erst im Zeitpunkt der Veräußerung oder Entnahme dieser Wirtschaftsgüter als Betriebsausgaben zu berücksichtigen. Die nicht abnutzbaren Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens sind unter Angabe des Tages der Anschaffung oder Herstellung und der Anschaffungs- oder Herstellungskosten oder des an deren Stelle getretenen Werts in besondere, laufend zu führende Verzeichnisse aufzunehmen.“
2. In § 6 b Abs. 1 Ziff. 3 werden hinter dem Wort „Veräußerung“ die Worte „von Grund und Boden oder der Veräußerung“ eingefügt.
3. In § 6 c werden in der Überschrift und in Absatz 1 Ziff. 1 jeweils hinter den Worten „Veräußerung von“ die Worte „Grund und Boden,“ eingefügt.
4. In § 14 erhält der letzte Satz die folgende Fassung:

„§ 16 Abs. 1 Ziff. 1 letzter Halbsatz und Abs. 2 bis 5 gelten mit der Maßgabe entsprechend, daß der Freibetrag nach § 16 Abs. 4 nicht zu gewähren ist, wenn der Freibetrag nach § 14 a Abs. 1 gewährt wird.“

5. Hinter § 14 wird der folgende § 14 a eingefügt:

„14 a

Vergünstigungen bei der Veräußerung
bestimmter land- und forstwirtschaftlicher
Betriebe

(1) Veräußert ein Steuerpflichtiger nach dem 30. Juni 1970 und vor dem 1. Januar 1974 seinen land- und forstwirtschaftlichen Betrieb im ganzen, so wird auf Antrag der Veräußerungsgewinn (§ 16 Abs. 2) nur insoweit zur Einkommensteuer herangezogen, als er den Betrag von 60 000 Deutsche Mark übersteigt, wenn

1. der für den Zeitpunkt der Veräußerung maßgebende Einheitswert des Betriebs, der nach den Wertverhältnissen vom 1. Januar 1935 festgestellt worden ist, 20 000 Deutsche Mark nicht übersteigt; bei Veräußerungen nach dem 31. Dezember 1970 ist das Einheitswertanpassungsgesetz vom 22. Juli 1970 (Bundesgesetzbl. I S. 1118) zu berücksichtigen,
2. die Einkünfte des Steuerpflichtigen im Sinne des § 2 Abs. 3 Ziff. 2 bis 7 in den dem Veranlagungszeitraum der Veräußerung vorangegangenen beiden Veranlagungszeiträumen jeweils den Betrag von 12 000 Deutsche Mark nicht überstiegen haben. Bei Ehegatten, die nicht dauernd getrennt leben, gilt Satz 1 mit der Maßgabe, daß die Einkünfte beider Ehegatten zusammen jeweils 24 000 Deutsche Mark nicht überstiegen haben.

Ist im Zeitpunkt der Veräußerung ein nach Ziffer 1 maßgebender Einheitswert nicht festgestellt oder sind bis zu diesem Zeitpunkt die Voraussetzungen für eine Wertfortschreibung erfüllt, so ist der Wert maßgebend, der sich für den Zeitpunkt der Veräußerung als Einheitswert ergeben würde.

(2) Der Anwendung des Absatzes 1 und des § 34 Abs. 1 steht nicht entgegen, wenn die zum land- und forstwirtschaftlichen Vermögen gehörenden Gebäude mit dem dazugehörigen Grund und Boden nicht mitveräußert werden.

In diesem Fall gelten die Gebäude mit dem dazugehörigen Grund und Boden als entnommen.

(3) Als Veräußerung gilt auch die Aufgabe des Betriebs, wenn

1. die Voraussetzungen des Absatzes 1 erfüllt sind und
2. der Steuerpflichtige seinen land- und forstwirtschaftlichen Betrieb zum Zwecke der Strukturverbesserung nach Maßgabe des § 41 Abs. 1 Buchstabe c des Gesetzes über eine Altershilfe für Landwirte in der Fassung des Vierten Gesetzes zur Änderung und Ergänzung des Gesetzes über eine Altershilfe für Landwirte vom 29. Juli 1969 (Bundesgesetzbl. I S. 1017) abgegeben hat und der Steuerpflichtige dies durch eine Bescheinigung der nach Landesrecht zuständigen Behörde nachweist.

§ 16 Abs. 3 und 4 gilt entsprechend.

(4) Absatz 1 mit Ausnahme der Ziffern 1 und 2 gilt entsprechend, wenn nur ein Teil des zu einem land- und forstwirtschaftlichen Betrieb gehörenden Grund und Bodens veräußert wird und der Veräußerungspreis innerhalb von sechs Monaten nach der Veräußerung zur Tilgung von Schulden des land- und forstwirtschaftlichen Betriebs oder zur Abfindung weichender Erben verwendet wird. Der Freibetrag von 60 000 Deutsche Mark wird für alle Veräußerungen im Sinne des Satzes 1, die nach dem 30. Juni 1970 und vor dem 1. Januar 1974 erfolgen, insgesamt nur einmal gewährt."

6. § 16 Abs. 4 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 1 werden die Zahlen „20 000“ jeweils durch die Zahl „30 000“ ersetzt.
- b) In Satz 2 werden die Zahlen „80 000“ jeweils durch die Zahl „100 000“ ersetzt.
- c) Der folgende Satz wird angefügt:

„An die Stelle der Beträge von 30 000 Deutsche Mark tritt jeweils der Betrag von 60 000 Deutsche Mark und an die Stelle der Beträge von 100 000 Deutsche Mark jeweils der Betrag von 200 000 Deutsche Mark, wenn der Steuerpflichtige nach Vollendung seines 55. Lebensjahrs oder wegen dauernder völliger Erwerbsunfähigkeit seinen Gewerbebetrieb veräußert oder aufgibt.“

7. In § 34 Abs. 2 erhält die Ziffer 1 die folgende Fassung:

„1. Veräußerungsgewinne im Sinne der §§ 14, 14 a Abs. 1 und 3, §§ 16, 17 und 18 Abs. 3;“.

8. In § 50 Abs. 1 erhält der letzte Satz die folgende Fassung:

„Die übrigen Vorschriften der §§ 10 und 34 und die Vorschriften der §§ 9 a, 10 c, 16 Abs. 4

Satz 3, §§ 32, 32 a Abs. 3, §§ 33 und 33 a sind nicht anzuwenden.“

9. § 51 Abs. 1 Ziff. 2 Buchstabe w wird wie folgt geändert:

- a) Hinter Satz 4 werden die folgenden Sätze eingefügt:

„Die Sonderabschreibungen dürfen bei dem Gewerbebetrieb, zu dessen Betriebsvermögen das Handelsschiff gehört, nicht zur Entstehung oder Erhöhung eines Verlusts führen. Auf Antrag kann jedoch zugelassen werden, daß die Hälfte der Sonderabschreibungen zur Entstehung oder Erhöhung eines Verlusts führt, wenn nachgewiesen wird, daß die Anschaffungs- oder Herstellungskosten des Handelsschiffs zu nicht mehr als 70 vom Hundert durch Darlehen aufgebracht werden.“

- b) In den bisherigen Sätzen 7 und 8 werden die Worte „die Sätze 1 bis 6“ jeweils durch die Worte „die Sätze 1 bis 5, 7 und 8“ und in Satz 8 die Worte „des Satzes 6“ durch die Worte „des Satzes 8“ ersetzt.

- c) Der folgende Satz wird angefügt:

„Die Sätze 5, 8 und 9 gelten erstmals für Handelsschiffe, Schiffe, die der Seefischerei dienen, und Luftfahrzeuge, die nach dem 16. Dezember 1970 angeschafft oder hergestellt werden; sie sind jedoch auf Schiffe und Luftfahrzeuge nicht anzuwenden, die vom Steuerpflichtigen nachweislich vor dem 17. Dezember 1970 bestellt und angezahlt worden sind oder mit deren Herstellung der Steuerpflichtige vor dem 17. Dezember 1970 begonnen hat.“

10. § 52 wird wie folgt geändert:

- a) Hinter Absatz 3 werden die folgenden Absätze 3 a und 3 b eingefügt:

„(3a) Die Vorschrift des § 4 Abs. 1 Satz 5 in der Fassung des Einkommensteuergesetzes 1969 ist bei Grund und Boden, der zu einem land- und forstwirtschaftlichen Betriebsvermögen gehört, letztmals für Wirtschaftsjahre anzuwenden, die vor dem 1. Juli 1970 enden. Entsteht durch die Veräußerung oder Entnahme von Grund und Boden, der zum Anlagevermögen eines land- und forstwirtschaftlichen Betriebs gehört, ein Gewinn, so ist dieser nicht zu berücksichtigen, wenn der Grund und Boden vor dem 1. Juli 1970 veräußert oder entnommen worden ist oder wenn bei einer Veräußerung nach dem 30. Juni 1970 die Veräußerung auf einem vor dem 1. Juli 1970 rechtswirksam abgeschlossenen obligatorischen Vertrag oder gleichstehenden Rechtsakt beruht. Die Sätze 1 und 2 gelten ent-

sprechend für Grund und Boden, der zu einem der selbständigen Arbeit dienenden Vermögen oder der — bei Gewinnermittlung nach § 4 — zu einem gewerblichen Betriebsvermögen gehört, mit der Maßgabe, daß an die Stelle des 30. Juni 1970 der (Tag vor dem Inkrafttreten des Gesetzes) und an die Stelle des 1. Juli 1970 jeweils der (Tag des Inkrafttretens des Gesetzes) tritt.

(3 b) Die Vorschrift des § 4 Abs. 3 Satz 4 ist für Grund und Boden des Anlagevermögens erstmals anzuwenden, soweit der Grund und Boden

1. zu einem land- und forstwirtschaftlichen Betriebsvermögen gehört, für Wirtschaftsjahre, die nach dem 30. Juni 1970 enden,
2. zu einem gewerblichen Betriebsvermögen oder zu einem der selbständigen Arbeit dienenden Vermögen gehört, für Wirtschaftsjahre, die nach dem 31. Dezember 1970 enden.

Absatz 3 a Sätze 2 und 3 sind sinngemäß anzuwenden. Für andere nicht abnutzbare Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens ist § 4 Abs. 3 Satz 4 erstmals anzuwenden für Wirtschaftsjahre, die nach dem 31. Dezember 1970 enden; dies gilt nicht, soweit die Anschaffungs- oder Herstellungskosten vor dem 1. Januar 1971 als Betriebsausgaben abgesetzt worden sind."

- b) Hinter Absatz 4 wird der folgende Absatz 4 a eingefügt:

"(4 a) Die Vorschriften des § 6 b Abs. 1 Ziff. 3 und des § 6 c Abs. 1 Ziff. 1 sind erstmals anzuwenden, wenn der Grund und Boden, der zu einem land- und forstwirtschaftlichen Betriebsvermögen gehört, nach dem 30. Juni 1970 veräußert worden ist, es sei denn, die Veräußerung beruht auf einem vor dem 1. Juli 1970 rechtswirksam abgeschlossenen obligatorischen Vertrag oder gleichstehenden Rechtsakt. Satz 1 gilt entsprechend für Grund und Boden, der zu einem der selbständigen Arbeit dienenden Vermögen oder der — bei Gewinnermittlung nach § 4 — zu einem gewerblichen Betriebsvermögen gehört, mit der Maßgabe, daß an die Stelle des 30. Juni 1970 der (Tag vor dem Inkrafttreten des Gesetzes) und an die Stelle des 1. Juli 1970 der (Tag des Inkrafttretens des Gesetzes) tritt."

- c) Hinter Absatz 14 wird der folgende Absatz 14 a eingefügt:

"(14 a) Die Vorschriften des § 16 Abs. 4 sind erstmals auf Veräußerungen anzuwenden, die nach dem 31. Dezember 1970 vorgenommen werden."

- d) Der folgende Absatz 21 wird angefügt:

"(21) Die Vorschriften des § 55 sind erstmals anzuwenden

1. bei der Gewinnermittlung nach § 4 Abs. 1 für Wirtschaftsjahre, die nach dem 30. Juni 1970 enden,
2. bei der Gewinnermittlung nach § 4 Abs. 3 auf Veräußerungen oder Entnahmen
 - a) nach dem 30. Juni 1970, wenn der Grund und Boden zum Anlagevermögen eines land- und forstwirtschaftlichen Betriebsvermögens,
 - b) nach dem (Tag vor dem Inkrafttreten des Gesetzes), wenn der Grund und Boden zum Anlagevermögen eines gewerblichen Betriebsvermögens oder eines der selbständigen Arbeit dienenden Vermögens

gehörte, es sei denn, die Veräußerung beruht auf einem vor dem jeweiligen Stichtag rechtswirksam abgeschlossenen obligatorischen Vertrag oder gleichstehenden Rechtsakt."

11. Hinter § 54 wird der folgende § 55 angefügt:

§ 55

Schlußvorschriften

(Sondervorschriften für die Gewinnermittlung nach § 4 oder nach Durchschnittssätzen bei vor dem 1. Juli 1970 angeschafftem Grund und Boden)

(1) Bei Steuerpflichtigen, deren Gewinn für das Wirtschaftsjahr, in das der 30. Juni 1970 fällt, nicht nach § 5 zu ermitteln ist, gilt bei Grund und Boden, der mit Ablauf des 30. Juni 1970 zu ihrem Anlagevermögen gehört hat, unbeschadet des Absatzes 4 als Anschaffungs- oder Herstellungskosten (§ 4 Abs. 3 Satz 4 und § 6 Abs. 1 Ziff. 2 Satz 1) das Zweifache des nach den Absätzen 2 und 3 zu ermittelnden Ausgangsbetrags.

(2) Bei der Ermittlung des Ausgangsbetrags des zum land- und forstwirtschaftlichen Vermögen (§ 33 Abs. 1 Satz 1 des Bewertungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Dezember 1965 — Bundesgesetzblatt I S. 1861 —, zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung und Ergänzung bewertungsrechtlicher Vorschriften und des Einkommensteuergesetzes vom 22. Juli 1970 — Bundesgesetzbl. I S. 1118) gehörenden Grund und Bodens ist seine Zuordnung zu den Nutzungen und Wirtschaftsgütern (§ 34 Abs. 2 des Bewertungsgesetzes) am 1. Juli 1970 maßgebend; dabei sind die Hof- und Gebäudeflächen sowie die Hausgärten im Sinne des § 40 Abs. 3 des Bewer-

tungsgesetzes nicht in die einzelne Nutzung einzubeziehen. Es sind anzusetzen:

1. Für die nach dem Bodenschätzungsgesetz vom 16. Oktober 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 1050), zuletzt geändert durch die Finanzgerichtsordnung vom 6. Oktober 1965 (Bundesgesetzbl. I S. 1477), zu schätzenden Flächen der landwirtschaftlichen, gärtnerischen und sonstigen land- und forstwirtschaftlichen Nutzung der Betrag, der sich unter Berücksichtigung der aus den Schätzungsergebnissen ermittelten durchschnittlichen Ertragsmeßzahl je Hektar (EMZ) der wirtschaftlichen Einheit (§ 33 Abs. 1 Satz 2 des Bewertungsgesetzes) aus der nachstehenden Tabelle ergibt:

durchschnittliche EMZ	Ausgangsbetrag je Quadratmeter in DM bei den Nutzungen		
	Landwirtschaft ohne Sonder- kulturen, sonstige land- und forstwirtschaft- liche Nutzung	Hopfen, Spargel, Gemüse- bau, Obstbau	Blumen- und Zier- pflanzen- bau, Baum- schulen
1	2	3	4
bis 10	0,50	2,00	3,00
über 10 bis 13	0,60	2,00	3,00
über 13 bis 16	0,70	2,00	3,00
über 16 bis 20	0,85	2,00	3,00
über 20 bis 25	1,00	2,00	3,00
über 25 bis 30	1,18	2,00	3,00
über 30 bis 35	1,36	2,04	3,00
über 35 bis 40	1,52	2,28	3,04
über 40 bis 45	1,67	2,50	3,34
über 45 bis 50	1,81	2,72	3,62
über 50 bis 55	1,93	2,90	3,86
über 55 bis 60	2,04	3,06	4,08
über 60 bis 65	2,14	3,21	4,28
über 65 bis 70	2,23	3,35	4,46
über 70 bis 80	2,34	3,50	4,68
über 80 bis 100	2,50	3,75	5,00

2. für Flächen der forstwirtschaftlichen Nutzung je Quadratmeter 1,00 Deutsche Mark,
3. für Flächen der weinbaulichen Nutzung der Betrag, der sich unter Berücksichtigung der maßgebenden Lagenvergleichszahl (Vergleichszahl der einzelnen Weinbauge, § 39 Abs. 1 Satz 3 und § 57 des Bewertungsgesetzes), die für ausbauende Betriebsweise

mit Faßweinerzeugung anzusetzen ist, aus der nachstehenden Tabelle ergibt:

Lagenvergleichszahl	Ausgangsbetrag je Quadratmeter in DM
bis 20	2,50
21 bis 30	3,50
31 bis 40	5,00
41 bis 50	7,00
51 bis 60	8,00
61 bis 70	9,00
71 bis 100	10,00
über 100	12,50

4. für Flächen der sonstigen land- und forstwirtschaftlichen Nutzung, auf die Ziffer 1 keine Anwendung findet, je Quadratmeter 1,00 Deutsche Mark,
5. für Hofflächen, Gebäudeflächen und Hausgärten im Sinne des § 40 Abs. 3 des Bewertungsgesetzes je Quadratmeter 5,00 Deutsche Mark,
6. für Flächen des Geringstlandes je Quadratmeter 0,25 Deutsche Mark,
7. für Flächen des Abbaulandes je Quadratmeter 0,50 Deutsche Mark,
8. für Flächen des Unlandes je Quadratmeter 0,10 Deutsche Mark.

(3) Bei nicht zum land- und forstwirtschaftlichen Vermögen gehörenden Grund und Boden ist als Ausgangsbetrag anzusetzen:

1. Für unbebaute Grundstücke der auf den 1. Januar 1964 festgestellte Einheitswert. Wird auf den 1. Januar 1964 kein Einheitswert festgestellt oder hat sich der Bestand des Grundstücks nach dem 1. Januar 1964 und vor dem 1. Juli 1970 verändert, so ist der Wert maßgebend, der sich ergeben würde, wenn das Grundstück nach seinem Bestand vom 1. 7. 1970 und nach den Wertverhältnissen vom 1. Januar 1964 zu bewerten wäre;
2. für bebaute Grundstücke der Wert, der sich nach Ziffer 1 ergeben würde, wenn das Grundstück unbebaut wäre.

(4) Weist der Steuerpflichtige nach, daß der Teilwert für Grund und Boden im Sinne des Absatzes 1 am 1. Juli 1970 höher ist als das Zweifache des Ausgangsbetrags, so ist auf Antrag des Steuerpflichtigen der Teilwert als Anschaffungs- oder Herstellungskosten anzusetzen. Der Antrag ist bis zum 31. Dezember 1973 bei dem Finanzamt zu stellen, das für die Ermittlung des Gewinns aus dem Betrieb zuständig ist. Der Teilwert ist gesondert festzustellen. Vor dem 1. Januar 1974 braucht diese Feststel-

lung nur zu erfolgen, wenn ein berechtigtes Interesse des Steuerpflichtigen gegeben ist. Die Vorschriften der Reichsabgabenordnung und der Finanzgerichtsordnung über die gesonderte und die einheitliche Feststellung von Besteuerungsgrundlagen gelten entsprechend.

(5) Verluste, die bei der Veräußerung oder Entnahme von Grund und Boden im Sinne des Absatzes 1 entstehen, dürfen bei der Ermittlung des Gewinns in Höhe des Betrags nicht berücksichtigt werden, um den der Veräußerungspreis oder der an dessen Stelle tretende Wert nach Abzug der Veräußerungskosten unter dem Zweifachen des Ausgangsbetrags liegt. Entsprechendes gilt bei Anwendung des § 6 Abs. 1 Ziff. 2 Satz 2.

(6) Grund und Boden, der nach § 4 Abs. 1 Satz 5 des Einkommensteuergesetzes 1969 nicht anzusetzen war, ist wie eine Einlage zu behandeln; er ist dabei mit den sich nach den Absätzen 2 bis 4 ergebenden Werten anzusetzen."

Artikel 2

Änderung des Gesetzes über die Ermittlung des Gewinns aus Land- und Forstwirtschaft nach Durchschnittssätzen

Das Gesetz über die Ermittlung des Gewinns aus Land- und Forstwirtschaft nach Durchschnittssätzen vom 15. September 1965 (Bundesgesetzbl. I S. 1350), zuletzt geändert durch das Steueränderungsgesetz 1968 vom 20. Februar 1969 (Bundesgesetzbl. I S. 141), wird wie folgt geändert:

1. § 8 wird wie folgt geändert:

- a) Der bisherige Wortlaut wird Absatz 1.
- b) Der folgende Absatz 2 wird angefügt:

„(2) Zu den Gewinnen im Sinne des Absatzes 1 gehören auch Gewinne aus der Veräußerung oder Entnahme von Grund und Boden. Die Vorschriften des § 4 Abs. 3 und des § 55 des Einkommensteuergesetzes sind entsprechend anzuwenden.“

2. Dem § 12 Abs. 4 Ziff. 3 werden die folgenden Sätze angefügt:

„Zu diesen Gewinnen gehören auch Gewinne aus der Veräußerung oder Entnahme von Grund und Boden. Die Vorschriften des § 4 Abs. 3 und des § 55 des Einkommensteuergesetzes sind entsprechend anzuwenden.“

3. Hinter § 16 wird der folgende § 16 a eingefügt:

„§ 16 a

Schlußvorschriften

Für die Anwendung der Vorschriften des § 8 Abs. 2 und des § 12 Abs. 4 Ziff. 3 Sätze 2 und 3

gelten die Vorschriften des § 52 Abs. 3 a und 3 b des Einkommensteuergesetzes in der Fassung des Zweiten Steueränderungsgesetzes 1971 vom ... (Bundesgesetzbl. I S. ...) entsprechend."

Artikel 3

Änderung des Bewertungsgesetzes

§ 1

Das Bewertungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Dezember 1965 (Bundesgesetzbl. I S. 1861), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung und Ergänzung bewertungsrechtlicher Vorschriften und des Einkommensteuergesetzes vom 22. Juli 1970 (Bundesgesetzbl. I S. 1118), wird wie folgt geändert:

Dem § 69 wird der folgende Absatz 4 angefügt:

„(4) Absatz 2 und Absatz 3 Satz 2 finden in den Fällen des § 55 Abs. 4 Satz 1 des Einkommensteuergesetzes keine Anwendung. Die Zurechnung der Hofstelle mit den dazugehörigen Flächen im Sinne des § 40 Abs. 3 Sätze 1 und 2 zum land- und forstwirtschaftlichen Vermögen bleibt unberührt.“

§ 2

§ 1 ist erstmals bei Fortschreibungen und Nachfeststellungen von Einheitswerten auf den Zeitpunkt anzuwenden, von dem an die nach den Wertverhältnissen vom 1. Januar 1964 festgestellten Einheitswerte bei der Festsetzung der Steuern zugrunde gelegt sind.

Artikel 4

Änderung des Entwicklungshilfe-Steuergesetzes

Das Entwicklungshilfe-Steuergesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. März 1968 (Bundesgesetzbl. I S. 217) wird wie folgt geändert:

1. Dem § 1 wird der folgende Absatz 7 angefügt:

„(7) Der Bewertungsabschlag und die Rücklage nach Absatz 1 dürfen bei dem Betrieb, zu dessen Betriebsvermögen die Kapitalanlagen in Entwicklungsländern gehören, nicht zur Entstehung oder Erhöhung eines Verlusts führen.“

2. § 2 wird wie folgt geändert:

- a) Der bisherige Wortlaut wird Absatz 1.
- b) Der folgende Absatz 2 wird angefügt:

„(2) Die Rücklage nach Absatz 1 darf bei dem Betrieb, zu dessen Betriebsvermögen die Beteiligungen an Kapitalgesellschaften in Entwicklungsländern gehören, nicht zur Entstehung oder Erhöhung eines Verlusts führen.“

3. § 11 erhält die folgende Fassung:

„§ 11

Anwendungsbereich

(1) Die vorstehende Fassung dieses Gesetzes ist vorbehaltlich der Absätze 2 und 3 erstmals für Wirtschaftsjahre anzuwenden, die nach dem 31. Dezember 1967 enden.

(2) Die Vorschrift des § 1 Abs. 7 ist erstmals auf Kapitalanlagen in Entwicklungsländern anzuwenden, die nach dem 16. Dezember 1970 vorgenommen werden. Das gilt nicht für Kapitalanlagen in Entwicklungsländern, die nachweislich in Erfüllung einer am Schluß des 16. Dezember 1970 bestehenden rechtsverbindlichen Verpflichtung vorgenommen werden.

(3) Die Vorschrift des § 2 Abs. 2 ist erstmals auf Beteiligungen an Kapitalgesellschaften in Entwicklungsländern anzuwenden, die nach dem

16. Dezember 1970 angeschafft oder hergestellt werden. Absatz 2 Satz 2 gilt entsprechend.“

Artikel 5

Geltung im Land Berlin

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 12 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) auch im Land Berlin. Rechtsverordnungen, die auf Grund dieses Gesetzes erlassen werden, gelten im Land Berlin nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes.

Artikel 6

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

Begründung

A. Allgemeiner Teil

Der Gesetzentwurf befaßt sich mit Änderungen auf zwei Gebieten:

1. mit der Frage der steuerlichen Behandlung der Bodengewinne bei Land- und Forstwirten, Kleingewerbetreibenden und selbständig Tätigen,
2. mit der Einschränkung bestimmter Steuervergünstigungen.

I. Steuerliche Behandlung der Bodengewinne bei Land- und Forstwirten, Kleingewerbetreibenden und selbständig Tätigen

Nach § 4 Abs. 1 Satz 5 EStG in der bisher geltenden Fassung bleibt der Wert des zum Anlagevermögen gehörenden Grund und Bodens außer Ansatz. Das bedeutet, daß bei allen Land- und Forstwirten, selbständig Tätigen und solchen Gewerbetreibenden, bei denen der Gewinn nicht nach § 5 EStG zu ermitteln ist (Kleingewerbetreibende), die Gewinne aus der Veräußerung oder Entnahme von Grund und Boden grundsätzlich nicht der Einkommensteuer unterlagen.

Das Bundesverfassungsgericht hat mit seinem Beschluß vom 11. Mai 1970 — 1 BvL 17/67, veröffentlicht im Bundesgesetzbl. 1970 Teil I S. 1145, entschieden, daß die sich aus § 4 Abs. 1 Satz 5 EStG ergebende unterschiedslose Privilegierung der Landwirte bei der steuerlichen Erfassung der Gewinne aus der Veräußerung von Grund und Boden mit dem Gleichheitssatz nicht vereinbar ist. Das Bundesverfassungsgericht hat deshalb die Vorschrift des § 4 Abs. 1 Satz 5 EStG in dem vorbezeichneten Umfang für verfassungswidrig erklärt und zwar, wie sich aus der Begründung des Beschlusses ergibt, zumindest mit Wirkung von 1958 an.

Nach Ansicht der Bundesregierung hat diese Entscheidung, da sie in einem Normenkontrollverfahren ergangen ist (§ 13 Nr. 11 des Bundesverfassungsgerichtsgesetzes), Gesetzeskraft (§ 31 Abs. 2 des Bundesverfassungsgerichtsgesetzes). Sie bindet sowohl die Verfassungsorgane des Bundes und der Länder als auch alle Gerichte und Behörden (§ 31 Abs. 1 des Bundesverfassungsgerichtsgesetzes). Das bedeutet, daß § 4 Abs. 1 Satz 5 EStG grundsätzlich auf Gewinne aus der Veräußerung oder Entnahme von Grund und Boden im land- und forstwirtschaftlichen Bereich gegenwärtig nicht mehr angewendet werden kann.

Andererseits besteht im Augenblick auch keine eindeutige Rechtslage, wie sie bei einer Nichtigkeitserklärung des § 4 Abs. 1 Satz 5 EStG durch das Bundesverfassungsgericht herbeigeführt worden wäre. Eine solche Nichtigkeitserklärung hat das Bundesverfassungsgericht nicht ausgesprochen, weil dadurch die Gestaltungsfreiheit des Gesetzgebers

bei einer verfassungsgerechten Neuregelung der Bodengewinnbesteuerung ausgeschlossen worden wäre. Es besteht also zur Zeit hinsichtlich der Besteuerung von Bodengewinnen im land- und forstwirtschaftlichen Bereich eine Gesetzeslücke, die durch die in dem vorliegenden Entwurf eines Zweiten Steueränderungsgesetzes 1971 enthaltenen steuerlichen Vorschriften geschlossen werden soll. Die vorgeschlagene gesetzliche Neuregelung hat im wesentlichen folgenden Inhalt:

1. Erfassung von Bodengewinnen im nicht land- und forstwirtschaftlichen Bereich

- a) Ausdehnung der Neuregelung auf Kleingewerbetreibende und selbständig Tätige

§ 4 Abs. 1 Satz 5 EStG galt nicht nur für Land- und Forstwirte, sondern auch für Kleingewerbetreibende und selbständig Tätige. Obgleich sich der Beschluß des Bundesverfassungsgerichts vom 11. Mai 1970 auf diesen Personenkreis nicht bezieht, soll er aus verfassungsrechtlichen Gründen in die Neuregelung einbezogen werden.

- b) Keine Ausdehnung auf private Bodengewinne

Der vorliegende Entwurf beschränkt sich auf eine gesetzliche Regelung der bisher nach § 4 Abs. 1 Satz 5 EStG steuerfreien Bodengewinne. Er bezieht sich nicht auch auf die steuerliche Erfassung von Bodengewinnen im privaten Bereich. Dieser Problemkreis soll einer möglichen Neuregelung im Rahmen der Steuerreform vorbehalten bleiben.

2. Rückwirkung

Die gesetzliche Neuregelung erfaßt nur nach dem 30. Juni 1970 durchgeführte Verkäufe und Entnahmen von bisher unter § 4 Abs. 1 Satz 5 EStG fallenden Grund und Boden. Alle Veräußerungs- oder Entnahmegewinne, die durch vor dem 1. Juli 1970 erfolgte Bodenverkäufe oder -entnahmen entstanden sind, sollen wegen des Vertrauensschutzes in die bisherige Rechtslage nicht der Einkommensteuer unterworfen werden.

Nicht erfaßt werden sollen außerdem alle vor dem 1. Juli 1970 eingetretenen Wertsteigerungen, und zwar auch dann, wenn der Grund und Boden nach dem 30. Juni 1970 verkauft oder entnommen wird. Diese Regelung erscheint insbesondere deshalb geboten, um sprunghafte Veränderungen des Preisgefüges auf dem Bodenmarkt und dadurch mögliche sozialpolitisch unerwünschte Auswirkungen auf dem Wohnungsmarkt zu vermeiden. Alle nach dem 30. Juni 1970 eintretenden Bodenwertsteigerungen werden nach der gesetzlichen Neuregelung grundsätzlich in allen Fällen erfaßt werden,

Für die Bodengewinnbesteuerung bei Kleingewerbetreibenden und selbständig Tätigen muß an die Stelle des 1. Juli 1970 der Tag des Inkrafttretens des Gesetzes treten, da eine Rückbeziehung auf den 1. Juli 1970 in diesem Bereich sich als unzulässige Rückwirkung steuerlicher Vorschriften darstellen würde.

3. Ausgangsbetrag

Die Ermittlung des Veräußerungsgewinns ist grundsätzlich vom Veräußerungspreis und den Anschaffungs- oder Herstellungskosten abhängig. Die Nichterfassung des vor dem 1. Juli 1970 eingetretenen Bodenwertzuwachses hat zur Folge, daß bei der Ermittlung des Bodengewinns bei Land- und Forstwirten, Kleingewerbetreibenden und selbständig Tätigen in Zukunft statt von den Anschaffungs- oder Herstellungskosten des verkauften oder entnommenen Grund und Bodens von dessen Teilwert am 1. Juli 1970 auszugehen ist. Um zu vermeiden, daß für jeden von der gesetzlichen Neuregelung erfaßten Grund und Boden der Teilwert auf den 1. Juli 1970 ermittelt werden muß, sieht der Entwurf vor, daß bei der Ermittlung des Veräußerungs- oder Entnahmewinns statt von dem Teilwert von Pauschalwerten auszugehen ist, wenn nicht auf Antrag des Steuerpflichtigen ein höherer Teilwert festgestellt worden ist.

4. Freibeträge

Durch den neu eingefügten § 14 a des Entwurfs wird aus agrarstrukturpolitischen Gründen unter bestimmten Voraussetzungen ein Freibetrag für Gewinne aus der Veräußerung oder Aufgabe nicht existenzfähiger land- und forstwirtschaft-

licher Betriebe sowie aus der Veräußerung einzelner land- und forstwirtschaftlicher Grundstücksflächen eingeführt.

§ 16 Abs. 4 EStG soll dahingehend geändert werden, daß der bisherige Veräußerungsfreibetrag erhöht und in den Fällen einer Betriebsveräußerung oder Betriebsaufgabe aus Alters- oder Invaliditätsgründen verdoppelt wird. Damit wird einem in allen betrieblichen Bereichen bestehenden berechtigten Anliegen Rechnung getragen.

II. Verlustklausel bei bestimmten Steuervergünstigungen

Die Bundesregierung hält es aus gesellschaftspolitischen Gründen nicht länger für vertretbar, daß Steuervergünstigungen durch Steuerpflichtige mit hohem Einkommen als Instrument einer begünstigten Vermögensbildung ausgenutzt werden können und damit bei der Allgemeinheit in Mißkredit kommen. Sie hat deshalb bereits in dem Entwurf eines Zonenrandförderungsgesetzes hinsichtlich der dort vorgesehenen Steuervergünstigungen eine Einschränkung durch eine sogenannte Verlustklausel vorgeschlagen. In Übereinstimmung mit der vom Bundesrat bei der Beratung des Entwurfs des Zonenrandförderungsgesetzes im ersten Durchgang gegebenen Empfehlung soll durch das Zweite Steueränderungsgesetz 1971 eine Verlustklausel auch für Steuervergünstigungen eingeführt werden, die nach dem Entwicklungshilfe-Steuergesetz sowie für Seeschiffe und Luftfahrzeuge gewährt werden.

III. Finanzielle Auswirkungen

Die finanziellen Auswirkungen ergeben sich aus der nachstehenden Übersicht.

Finanzielle Auswirkungen ¹⁾

Lfd. Nr.	Art der Rechtsänderung	Steuermehr (+) – / Steuermindereinnahmen (–) in Mill. DM											
		Entstehungs- jahr ²⁾ 1971	Rechnungsjahr ³⁾										
			1971		1972		1973		1974		1975		
			ins- gesamt	dar- unter Bund	ins- gesamt	dar- unter Bund	ins- gesamt	dar- unter Bund	ins- gesamt	dar- unter Bund	ins- gesamt	dar- unter Bund	
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	
1	§ 14 a, § 16 Abs. 4, § 55 EStG, 9 69 Abs. 4 BewG Besteuerung des Gewinns aus der Veräußerung von Grund und Boden, des aus land- und forstwirtschaft- lichen Betrieben entnom- menen Grund und Bodens sowie Erhöhung des Frei- betrages und der Frei- grenze bei Betriebsver- äußerung aus Altersgrün- den a) Einkommensteuer – 25 ⁴⁾ b) Vermögensteuer + 10 c) Grundsteuer + 20 Steuermehreinnahmen „per Saldo“ + 5												
			± 0	– 1	+ 2	– 4	+ 6	– 7	+ 35	+ 2	+ 110	+ 28	
2	§ 51 Abs. 1 Ziff. 2 Buchst. w EStG, §§ 1 und 2 Ent- wicklungshilfe-Steuer- gesetz Ausschluß von (übertrag- baren) Verlusten durch Sonderabschreibungen bei Handelsschiffen, Luftfahr- zeugen und durch Bewer- tungsabschlag sowie Bil- dung steuerfreier Rück- lagen bei Investitionen in Entwicklungsländern												
		+ 40	+ 8	+ 3	+ 30	+ 13	+ 85	+ 37	+ 195	+ 85	+ 285	+ 125	
3	Insgesamt	+ 45	+ 8	+ 2	+ 32	+ 9	+ 91	+ 30	+ 230	+ 87	+ 395	+ 153	

¹⁾ Die angegebenen Beträge sind wegen der Schwierigkeiten einer genauen Schätzung nur als Größenordnungen zu verstehen.

²⁾ In den ersten 12 Monaten voller Wirksamkeit der Rechtsänderung entstehende Steuer mehr- oder Steuermindereinnahmen.

³⁾ Kassenmäßige Steuer mehr- oder Steuermindereinnahmen durch die Rechtsänderung unter Berücksichtigung des Ablaufs der Einkommen-, Vermögen- und Grundsteuerveranlagungen (Auswirkungen auf Voraus- und Abschlußzahlungen).

⁴⁾ Entstehungsjahr 1971 nur Auswirkungen der Erhöhung der Freigrenzen und Freibeträge nach § 16 Abs. 4 EStG.

B. Im einzelnen

Artikel 1

Anderung des Einkommensteuergesetzes

Zu Artikel 1

Nummer 1 a

Die vom Bundesverfassungsgericht durch Beschluß vom 11. Mai 1970 — 1 BvL 17/67 — festgestellte Verletzung des Gleichheitssatzes des Artikels 3 Abs. 1 GG durch die Vorschrift des § 4 Abs. 1 Satz 5 EStG, wonach bei der Gewinnermittlung nach § 4 EStG der Wert des zum Anlagevermögen gehörenden Grund und Bodens außer Ansatz bleibt, soll durch die ersatzlose Streichung dieser Vorschrift beseitigt werden. Die Streichung hat bei der Gewinnermittlung nach § 4 Abs. 1 EStG zur Folge, daß der zum Anlagevermögen gehörende Grund und Boden ebenso wie der zum Anlagevermögen gehörende Grund und Boden eines Gewerbetreibenden, dessen Gewinn nach § 5 EStG ermittelt wird, in der Vermögensübersicht wertmäßig anzusetzen ist, wodurch eine steuerliche Erfassung der Gewinne aus der Veräußerung oder Entnahme von Grund und Boden des Anlagevermögens erreicht wird. Gleichzeitig führt die Streichung des § 4 Abs. 1 Satz 5 EStG dazu, daß auch bei der Gewinnermittlung nach § 4 Abs. 3 EStG Gewinne aus der Veräußerung oder Entnahme von Grund und Boden, der zum Anlagevermögen gehört, steuerlich zu erfassen sind.

Nummer 1 b

Nach § 4 Abs. 3 EStG können Steuerpflichtige unter bestimmten Voraussetzungen als Gewinn den Überschuß der Betriebseinnahmen über die Betriebsausgaben ansetzen. Zu den abzusetzenden Betriebsausgaben gehören grundsätzlich auch die Anschaffungs- oder Herstellungskosten für nicht abnutzbare Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens. Nach der Streichung des § 4 Abs. 1 Satz 5 EStG wären daher auch die Anschaffungs- oder Herstellungskosten für Grund und Boden, der zum Anlagevermögen gehört, im Jahre der Zahlung des Kaufpreises in voller Höhe als Betriebsausgaben abzusetzen. Das dürfte in vielen Fällen für Steuerpflichtige mit geringem Einkommen, um die es sich hier handelt, nachteilig sein, weil die Behandlung der meist hohen Anschaffungskosten für Grund und Boden als Betriebsausgaben in einem Jahre bei ihnen häufig zu einem Verlust führt, den sie nicht nach § 10 d EStG in späteren Veranlagungszeiträumen abziehen können.

Ferner würden Nachteile entstehen, weil die sofortige Abzugsfähigkeit der Anschaffungskosten zur Folge hätte, daß bei einer Veräußerung oder Entnahme von Grund und Boden der Veräußerungspreis oder der Entnahmewert sich in vollem Umfang gewinnerhöhend auswirken würde. Das würde infolge des progressiv gestalteten Einkommensteuertarifs vielfach zu einer steuerlichen Mehrbelastung führen. Bei der Gewinnermittlung nach § 4 Abs. 3 EStG sollen deshalb die Anschaffungs- oder Herstellungskosten für Grund und Boden und auch

für alle anderen nicht abnutzbaren Anlagegüter erst im Wirtschaftsjahr ihrer Veräußerung oder Entnahme als Betriebsausgaben abgesetzt werden. Diese steuerliche Behandlung erscheint um so mehr gerechtfertigt, als auch die Anschaffungs- oder Herstellungskosten abnutzbarer Anlagegüter bei der Gewinnermittlung nach § 4 Abs. 3 EStG nicht sofort in voller Höhe als Betriebsausgaben abgesetzt werden können, sondern im Wege der AfA nach § 7 EStG auf die betriebsgewöhnliche Nutzungsdauer zu verteilen sind.

Die vorgesehene Neuregelung über die steuerliche Behandlung von Anschaffungs- oder Herstellungskosten nicht abnutzbarer Anlagegüter macht die Kenntnis dieser Aufwendungen im Zeitpunkt einer späteren Veräußerung oder Entnahme eines solchen Anlageguts für die zutreffende Ermittlung des Veräußerungs- oder Entnahmegewinnes erforderlich. Deshalb sollen die Anschaffungs- oder Herstellungskosten nicht abnutzbarer Anlagegüter bei der Gewinnermittlung nach § 4 Abs. 3 EStG in laufend zu führende Verzeichnisse unter Angabe des Anschaffungs- oder Herstellungszeitpunkts eingetragen werden.

Nummer 2

Nach § 6 b EStG können buchführende Steuerpflichtige unter bestimmten Voraussetzungen stille Reserven, die bei der Veräußerung von Grund und Boden aufgedeckt worden sind, auf Reinvestitionsgüter übertragen. Nach der Streichung des § 4 Abs. 1 Satz 5 EStG werden Land- und Forstwirte vielfach ein Interesse daran haben, die bei der Veräußerung von Grund und Boden aufgedeckten stillen Reserven nicht nur — wie nach der bisherigen Rechtslage schon zulässig — auf Grund und Boden, Gebäude oder abnutzbare bewegliche Wirtschaftsgüter, sondern auch auf Aufwuchs auf oder Anlagen im Grund und Boden zu übertragen. Diese Möglichkeit soll durch die vorgesehene Ergänzung des § 6 b EStG zugelassen werden.

Nummer 3

Die Vorschriften des § 6 c EStG, nach denen unter bestimmten Voraussetzungen bei der Gewinnermittlung nach § 4 Abs. 3 EStG oder nach Durchschnittssätzen Gewinne aus der Veräußerung von Gebäuden oder von Aufwuchs auf oder Anlagen im Grund und Boden auf Reinvestitionsgüter übertragen werden können, gelten nicht für Gewinne aus der Veräußerung von Grund und Boden, weil diese Gewinne bisher nicht steuerpflichtig waren. Da nach der Streichung des § 4 Abs. 1 Satz 5 EStG auch Gewinne aus der Veräußerung von Grund und Boden steuerpflichtig werden, soll der Anwendungsbereich des § 6 c EStG auf diese Gewinne ausgedehnt werden.

Nummer 4

Durch die vorgesehene Neufassung des § 14 Satz 2 EStG soll sichergestellt werden, daß der Freibetrag nach § 14 a Abs. 1 oder 3 EStG (vgl. Artikel 1 Nr. 5) nicht neben dem Freibetrag nach § 16 Abs. 4 EStG in Verbindung mit § 14 EStG gewährt wird.

Nummer 5

Aus agrarstrukturpolitischen Gesichtspunkten ist es erwünscht, daß land- und forstwirtschaftliche Betriebe, die auf die Dauer keine ausreichende Existenzgrundlage für den Land- und Forstwirt bilden, im ganzen veräußert oder aufgegeben werden. Um diesen Land- und Forstwirten einen steuerlichen Anreiz zur Veräußerung oder Aufgabe ihres Betriebs zu geben, sollen diese Landwirte, wenn sie den Betrieb in der Zeit vom 1. 7. 1970 bis 31. 12. 1973 veräußern oder aufgeben, einen Freibetrag von 60 000 DM erhalten. Voraussetzung hierfür soll sein, daß der Betrieb im ganzen veräußert wird, der für den Zeitpunkt der Veräußerung maßgebende Einheitswert 20 000 DM nicht übersteigt und die anderen Einkünfte des Land- und Forstwirts in den beiden Veranlagungszeiträumen vor dem Jahr der Veräußerung jeweils den Betrag von 12 000 DM nicht überstiegen haben. Bei Ehegatten, die nicht dauernd getrennt leben, soll diese Vergünstigung gewährt werden, wenn die zusammengerechneten nicht land- und forstwirtschaftlichen Einkünfte der Ehegatten in den beiden Veranlagungszeiträumen, die dem Veräußerungsjahr vorangegangen sind, jeweils den Betrag von 24 000 DM nicht überstiegen haben.

Zum Betriebsvermögen eines land- und forstwirtschaftlichen Betriebs gehören auch Wohn- und Betriebsgebäude. Diese werden zum Teil, insbesondere bei der Veräußerung kleinerer Betriebe, nicht mitveräußert. In diesen Fällen können sich Zweifel ergeben, ob eine Betriebsveräußerung im ganzen vorliegt. § 14 a Abs. 2 EStG sieht deshalb vor, daß es für die Gewährung des Freibetrags von 60 000 DM und für die Anwendung des ermäßigten Steuersatzes nach § 34 Abs. 1 EStG unschädlich ist, wenn diese Gebäude und der dazugehörige Grund und Boden nicht mitveräußert werden. Dieses Wirtschaftsgüter gelten dann als in das Privatvermögen überführt und sind dabei mit dem gemeinen Wert anzusetzen.

Nach § 14 a Abs. 3 EStG soll die Aufgabe des ganzen Betriebs seiner Veräußerung gleichgestellt werden. Dabei soll entsprechend der Zielsetzung der Vorschrift der Freibetrag von 60 000 DM jedoch nur gewährt werden, wenn die Aufgabe der Verbesserung der Agrarstruktur dient und dies durch eine Bescheinigung der zuständigen Behörde nachgewiesen wird.

Die Anwendung des § 14 a Abs. 1 oder 3 EStG setzt voraus, daß sämtliche stillen Reserven des Betriebs im Rahmen der Veräußerung oder Aufgabe aufgedeckt werden. Das bedeutet, daß die nicht an einen Dritten veräußerten Wirtschaftsgüter im Wege einer Entnahme in das Privatvermögen überführt werden müssen.

Darüber hinaus erscheint es zweckmäßig, daß der Freibetrag von 60 000 DM allgemein in den Fällen gewährt wird, in denen nur Teile des zum land- und forstwirtschaftlichen Betrieb gehörenden Grund und Bodens veräußert werden, sofern der Veräußerungspreis zur Tilgung von Betriebsschulden oder zur Abfindung weichender Erben verwendet wird.

Nummer 6

Nach dem Sinn und Zweck des § 16 Abs. 4 EStG sollen Gewinne aus der Veräußerung oder Aufgabe kleiner Betriebe steuerfrei gelassen werden. Dieses Ziel wird mit dem bisherigen Freibetrag von 20 000 DM infolge der veränderten Wertverhältnisse und durch die künftige Einbeziehung der Bodengewinne in die Besteuerung durch die Streichung des § 4 Abs. 1 Satz 5 EStG nur noch unvollkommen erreicht. Aus diesem Grunde soll der bisherige Freibetrag auf 30 000 DM erhöht werden. Dabei erscheint es erforderlich, gleichzeitig auch die Grenze für Veräußerungsgewinne, bis zu der der Freibetrag zu gewähren ist, von 80 000 DM auf 100 000 DM zu erhöhen. Auf Grund dieser Änderung brauchen in Zukunft Gewinne aus der Veräußerung oder Aufgabe eines ganzen Betriebs erst voll versteuert zu werden, wenn sie 130 000 DM oder mehr betragen.

Bei Steuerpflichtigen, die aus Altersgründen oder infolge Erwerbsunfähigkeit ihren Betrieb, einen Teilbetrieb oder ihren Mitunternehmeranteil veräußern oder aufgeben, treten oft besondere Härten dadurch ein, daß das zum Betriebsvermögen gehörende Grundstück nicht veräußert, sondern ins Privatvermögen überführt wird. Dadurch fließen dem Steuerpflichtigen insoweit keine Mittel zur Bezahlung der auf den Veräußerungs- oder Aufgabegewinn entfallenden Steuern zu. Aus diesem Grunde soll der Freibetrag nach § 16 Abs. 4 EStG verdoppelt werden, wenn ein Steuerpflichtiger nach Vollendung des 55. Lebensjahres oder wegen dauernder völliger Erwerbsunfähigkeit seinen Betrieb veräußert oder aufgibt. Zugleich soll auch die Grenze, bis zu der der Freibetrag von 60 000 DM zu gewähren ist, verdoppelt werden. In diesen Fällen tritt deshalb eine Besteuerung des vollen Veräußerungsgewinns erst ein, wenn er bei der Veräußerung eines ganzen Betriebs 260 000 DM oder mehr betragen hat.

Nummer 7

Durch die Neufassung des § 34 Abs. 2 Ziff. 1 EStG soll sichergestellt werden, daß außerordentliche Gewinne, die bei der Anwendung des § 14 a Abs. 1 und 3 EStG zu versteuern sind, dem ermäßigten Steuersatz des § 34 Abs. 1 EStG unterliegen.

Nummer 8

Bei dem Freibetrag von 60 000 DM nach § 16 Abs. 4 Satz 3 EStG handelt es sich in erster Linie um eine aus sozialen Gesichtspunkten gewährte Vergünstigung. Es erscheint deshalb nicht erforderlich, diese Vergünstigung auch Steuerpflichtigen zu gewähren, die im Bundesgebiet einschließlich Berlin (West) weder einen Wohnsitz noch ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben. Dies wird durch die Neufassung des § 50 Abs. 1 letzter Satz EStG sichergestellt.

Nummer 9

Die steuerlichen Abschreibungen werden unabhängig von der Art der Finanzierung nach den vollen Anschaffungs- oder Herstellungskosten bemessen. Abschreibungsvergünstigungen können daher bei einer entsprechend hohen Fremdfinanzierung zu Ab-

schreibungsbeträgen führen, die das eingesetzte Eigenkapital weit übersteigen. Stehen diesen Abschreibungsbeträgen — wie das bei neu gegründeten Unternehmen regelmäßig der Fall ist — keine ausreichenden Erträge gegenüber, so ergeben sich hohe Buchverluste, die nach § 2 Abs. 2 EStG mit anderen (positiven) Einkünften des Steuerpflichtigen ausgeglichen werden können. Die hierdurch eintretende Minderung des zu versteuernden Einkommensbetrags führt zu einer Ersparnis an Einkommensteuer, die um so größer ist, je höher das Einkommen und damit die Einkommensteuerbelastung des Steuerpflichtigen ist. Die durch Abschreibungsvergünstigungen erzielbaren Steuerersparnisse können bei Steuerpflichtigen mit hohen Einkommen so hoch sein, daß sie das von diesen aufzubringende Eigenkapital voll decken oder sogar übersteigen. Im Hinblick auf diesen Effekt werden Abschreibungsvergünstigungen von Steuerpflichtigen mit hohen Einkommen zunehmend als Instrument einer bevorzugten Vermögensbildung benutzt.

Gegen eine solche Ausnutzung von Abschreibungsvergünstigungen bestehen schwerwiegende gesellschaftspolitische Bedenken. Gegenüber diesen Bedenken müssen auch die mit den Sonderabschreibungen für Schiffe und Luftfahrzeuge verfolgten wirtschafts- und verkehrspolitischen Ziele zurücktreten. Die Bundesregierung schlägt deshalb eine Ergänzung der Ermächtigung in § 51 Abs. 1 Ziff. 2 Buchstabe w EStG vor, die eine weitere Ausnutzung der Sonderabschreibungen für Schiffe und Luftfahrzeuge als Instrument einer bevorzugten Vermögensbildung verhindern soll. Das geschieht dadurch, daß die Inanspruchnahme von Sonderabschreibungen für Luftfahrzeuge ausgeschlossen wird, soweit sie bei dem Gewerbebetrieb, zu dem das Flugzeug gehört, zur Entstehung oder Erhöhung eines Verlusts führen würde.

Für Handelsschiffe gilt grundsätzlich das gleiche. Mit Rücksicht auf die in diesem Bereich vorliegenden besonderen Verhältnisse, insbesondere den hohen Kapitalbedarf, soll jedoch die Verlustklausel in diesem Bereich mit der Maßgabe gelten, daß nur die Hälfte der Sonderabschreibungen für Handelsschiffe nicht zur Entstehung oder Erhöhung eines Verlusts führen darf. Voraussetzung für die Anwendung dieser Ausnahmeregelung soll sein, daß die Anschaffungs- oder Herstellungskosten des Handelsschiffs in angemessenem Umfang, d. h. bis zu mindestens 30 vom Hundert mit Eigenmitteln finanziert werden.

Nummer 10

Die Änderungen in § 52 EStG enthalten die üblichen Schlußbestimmungen. Dabei ist insbesondere sichergestellt, daß unter Berücksichtigung des Vertrauensschutzes in die bisherige Rechtslage keine unzulässige Rückwirkung verschärfender steuerlicher Bestimmungen eintritt. Der Vertrauensschutz in die bisherige Rechtslage ist hinsichtlich der Bodengewinne im land- und forstwirtschaftlichen Bereich im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beschlusses des Bundesverfassungsgerichts von 11. Mai 1970 zerstört worden. Deshalb sollen von der gesetzlichen

Neuregelung alle land- und forstwirtschaftlichen Bodengewinne nicht erfaßt werden, die auf vor dem 1. Juli 1970 getätigten Verkäufen oder Entnahmen beruhen. Für Bodengewinne bei Kleingewerbetreibenden und selbständig Tätigen, auf die sich der Beschluß des Bundesverfassungsgerichts vom 11. Mai 1970 nicht erstreckt, konnte als Stichtag hingegen der Tag des Inkrafttretens des Gesetzes gewählt werden, weil in diesem Bereich bis zu diesem Zeitpunkt ein Vertrauensschutz in die bisherige Rechtslage besteht.

Nummer 11

Das mit dem Entwurf erstrebte Ziel, Wertsteigerungen steuerlich nicht zu erfassen, die vor dem 1. Juli 1970 bei bisher unter § 4 Abs. 1 Satz 5 EStG fallenden Grund und Boden entstanden sind, gebietet es, bei der Ermittlung des Gewinns aus der Veräußerung oder Entnahme solchen Grund und Bodens statt von den Anschaffungs- oder Herstellungskosten vom Teilwert am 1. Juli 1970 auszugehen. Es ist jedoch verwaltungsmäßig unmöglich, für jede von der vorgeschlagenen gesetzlichen Neuregelung betroffene Grundstücksparzelle den Teilwert am 1. Juli 1970 festzustellen. Andererseits ist eine solche Feststellung auch nicht erst im Zeitpunkt der Veräußerung oder Entnahme möglich, weil diese in ferner Zukunft erfolgen kann und dann eine Ermittlung des Teilwerts am 1. Juli 1970 kaum noch durchführbar ist. Aus Gründen der Verwaltungsökonomie ist es daher erforderlich, bei der Ermittlung zukünftiger Bodengewinne grundsätzlich von pauschalen Werten auszugehen, die so bemessen sind, daß sie in der überwiegenden Zahl der Fälle nicht unter dem Teilwert am 1. Juli 1970 liegen.

Absatz 2 enthält die speziellen Vorschriften über die Ermittlung des Ausgangsbetrags des zum land- und forstwirtschaftlichen Vermögen (§ 33 Abs. 1 Nr. 1 BewG) gehörenden Grund und Bodens.

Der Wert des Bodens wird u. a. durch die Art seiner Nutzung (Landwirtschaft, Forstwirtschaft, Weinbau, Gartenbau usw.) bestimmt. Es ist deshalb eine Aufteilung der Flächen des Betriebs zum Stichtag 1. Juli 1970 vorzunehmen. Maßgebend ist dabei, welcher der land- und forstwirtschaftlichen Nutzungen (§ 34 Abs. 2 Nr. 1 BewG) oder welchem der in §§ 42 bis 45 BewG aufgeführten Wirtschaftsgüter der Grund und Boden an diesem Stichtag zu dienen bestimmt war.

Die Ausgangswerte werden nutzungsspezifisch ermittelt. Soweit die Flächen nach dem Bodenschätzungsgesetz vom 16. Oktober 1934 zu schätzen sind, werden die Ausgangsbeträge auf der Grundlage der Bodenschätzungsergebnisse ermittelt. Für Hof- und Gebäudeflächen sowie Hausgärten bis zur Größe von 10 Ar, die bei der Einheitsbewertung anteilig in die Nutzungen des Betriebs einbezogen werden, sind eigene Wertansätze vorgesehen worden.

Grundlage für die Ermittlung der Ausgangsbeträge der bodengeschätzten Flächen bildet die durchschnittliche Ertragsmeßzahl je Hektar (EMZ). Sie ergibt sich, indem man die Summe der Ertragsmeßzahlen des Acker- und des Grünlandes einer wirt-

schaftlichen Einheit des land- und forstwirtschaftlichen Vermögens (§ 33 Abs. 1 Satz 2 BewG) durch die dazugehörige Fläche dividiert.

Die Ausgangsbeträge der bodengeschätzten Flächen der landwirtschaftlichen Nutzung (Ziff. 1, Spalte 2 der Tabelle) wurden aus der Kaufpreisstatistik der Finanzverwaltung abgeleitet, in der jährlich zwischen 8000 und 17 000 Hektar erfaßt werden. Sie enthält die Höhe des Kaufpreises je Einheit der Ertragsmeßzahl.

Die Statistik erfaßt nur Flächen und Betriebe, die weiterhin landwirtschaftlich genutzt werden. Im Vergleich der Jahre 1950 bis 1964 weist sie ständig stark steigende Preise aus. Seit 1964 ist die Entwicklung unterschiedlich. Während die Preise für Stückländereien von 1964 bis 1968 um rund 25 % gestiegen sind, sind die Preise für ganze Betriebe im gleichen Zeitraum um 5 % gefallen.

Die Ausgangsbeträge der Flächen aller anderen Nutzungen sind in einer angemessenen Relation zu denjenigen der landwirtschaftlichen Nutzung angesetzt, da für diese entsprechende Statistiken nicht vorliegen. Bei den Flächen der Sonderkulturen Hopfen und Spargel (Spalte 3 der o. g. Tabelle) sowie des Gartenbaues (Gemüsebau, Blumen- und Zierpflanzenbau, Obstbau, Baumschulen) wird dabei ebenfalls nach Ertragsmeßzahlen gestaffelt (Spalten 3 und 4 der o. g. Tabelle). Bei der Weinbaulichen Nutzung (Ziff. 3) wird an die für die Zwecke der Einheitsbewertung ermittelten Lagenvergleichszahlen angeknüpft. Für Flächen der Forstwirtschaft (Ziff. 2), der sonstigen land- und forstwirtschaftlichen Nutzung außer Saatzucht und ggf. Weihnachtsbaumkulturen (Ziff. 4), des Geringstlandes (Ziff. 6), des Abbaulandes (Ziff. 7) und des Unlandes (Ziff. 8) sowie für Hofflächen und Gebäudeflächen (Ziff. 5) sind jeweils feste Ausgangsbeträge vorgesehen.

Nach Absatz 3 soll der Ausgangsbetrag bei Kleingewerbetreibenden und selbständig Tätigen auf der Grundlage der Einheitswerte von 1964 ermittelt werden.

Der Wertzuwachs des Grund und Bodens, der in der Zeit zwischen dem 1. Januar 1964 und 1. Juli 1970 eingetreten ist, wird dadurch berücksichtigt, daß bei der Gewinnermittlung vom Zweifachen des Ausgangsbetrags (Einheitswertes) auszugehen ist (§ 55 Abs. 1 EStG).

Haben sich nach dem 1. Januar 1964 an dem Grundstück Veränderungen ergeben, so daß der zum 1. Januar 1964 festgestellte Einheitswert nicht mehr dem tatsächlichen Bestand vom 1. Juli 1970 entspricht, so kommt es auf den Betrag an, der sich als Einheitswert für das Grundstück nach seinem tatsächlichen Bestand vom 1. Juli 1970 und nach den Wertverhältnissen vom 1. Januar 1964 ergeben würde (Wertfortschreibungsgrenzen bleiben hier unbeachtet). Dasselbe gilt, wenn das Grundstück erst nach dem 1. Januar 1964 neu gebildet worden ist, so daß für diesen Stichtag noch kein Einheitswert festgestellt werden konnte (§ 55 Abs. 3 Ziff. 1 EStG). In entsprechender Weise soll der Ausgangsbetrag auch für den Grund und Boden bebauter Grundstücke ermittelt werden (§ 55 Abs. 3 Ziff. 2

EStG); denn in dem Einheitswert-Bescheid ist in aller Regel ein besonderer Wert für den Grund und Boden nicht ausgewiesen.

Obgleich das Zweifache der nach den Absätzen 2 und 3 maßgebenden Ausgangsbeträge so hoch bemessen ist, daß die sich ergebenden Werte in den meisten Fällen über den Teilwerten am 1. Juli 1970 liegen, ist es insbesondere in den Fällen, in denen vor dem 1. Juli 1970 schon Baulandwertsteigerungen beim Grund und Boden eingetreten sind, nicht auszuschließen, daß in manchen Fällen der Teilwert am 1. Juli 1970 höher war als das Zweifache des zutreffenden Ausgangsbetrags. Für diese Fälle räumt § 55 Abs. 4 des Entwurfs dem Steuerpflichtigen die Möglichkeit ein, zu beantragen, daß als Anschaffungs- oder Herstellungskosten der in einem besonderen Verfahren festzustellende Teilwert am 1. Juli 1970 anzusetzen ist. Aus Gründen der Rechtssicherheit und um eine möglichst zutreffende Ermittlung des Teilwerts am 1. Juli 1970 sicherzustellen, soll für die Antragstellung eine Ausschlussfrist (31. Dezember 1973) bestimmt werden.

Der bei Anwendung des Pauschalverfahrens als Anschaffungs- oder Herstellungskosten anzusetzende zweifache Ausgangsbetrag kann auch höher sein als der Teilwert am 1. Juli 1970. Diese sich aus dem Wesen einer Pauschalierung ergebende Folge soll nicht dazu führen, daß der Steuerpflichtige bei einer späteren Veräußerung oder Entnahme zu einem unter dem zweifachen Ausgangsbetrag liegenden Wert einen steuerlich zu berücksichtigenden Verlust geltend machen kann. Aus diesem Grunde soll durch § 55 Abs. 5 EStG die Berücksichtigung von Verlusten, die sich bei der Veräußerung oder Entnahme von Grund und Boden durch eine zu hohe Ausgangsbewertung ergeben, ausgeschlossen werden. Entsprechendes soll bei einer Teilwertabschreibung nach § 6 Abs. 1 Ziff. 2 Satz 2 EStG gelten.

Die Einbeziehung des zum Anlagevermögen gehörenden Grund und Bodens, der durch die Streichung des § 4 Abs. 1 Satz 5 EStG nunmehr bei der steuerlichen Gewinnermittlung zu berücksichtigen ist, darf steuerlich nicht zu einem Gewinn führen. Sie ist steuerlich auch keine Einlage im Sinne des § 4 Abs. 1 Satz 3 EStG, weil der Grund und Boden bereits zum Betriebsvermögen gehörte. Dies wird durch die Vorschrift des § 55 Abs. 6 EStG klargestellt.

Zu Artikel 2

Die Änderungen des Gesetzes über die Ermittlung des Gewinns aus Land- und Forstwirtschaft nach Durchschnittssätzen dienen der Klarstellung, daß auch im Anwendungsbereich dieses Gesetzes Gewinne aus der Veräußerung oder Entnahme von Grund und Boden, der zum Anlagevermögen gehört, der Einkommensteuer unterliegen.

Zu Artikel 3

Die Vorschriften des § 69 des Bewertungsgesetzes 1965 unterscheiden sich von den entsprechenden

Vorschriften des Bewertungsgesetzes vom 16. Oktober 1934 im wesentlichen dadurch, daß Absatz 2 und Absatz 3 Satz 2 jener Vorschrift es in der Regel unmöglich machen, Flächen des land- und forstwirtschaftlichen Vermögens, selbst wenn sie Bauland oder Bauerwartungsland sind, zum Grundvermögen fortzuschreiben. Eine solche Fortschreibung muß regelmäßig jedoch nach dem z. Z. noch geltenden § 51 des Bewertungsgesetzes vom 16. Oktober 1934 erfolgen und scheint auch geboten, wenn der Steuerpflichtige in Anwendung des § 55 Abs. 4 EStG beantragt, statt des zweifachen Ausgangsbetrages einen durch Baulandwertsteigerungen höheren Teilwert auf den 1. Juli 1970 anzusetzen. Würde man für diese Fälle die Anwendbarkeit des § 69 Abs. 2 und Abs. 3 Satz 2 BewG 1965 nicht ausschließen, so müßten mindestens teilweise nach § 51 des Bewertungsgesetzes vom 16. Oktober 1934 vorgenommene Fortschreibungen vom Zeitpunkt der steuerlichen Anwendung der neuen Einheitswerte an wieder rückgängig gemacht werden.

Durch den neuen Absatz 4 des § 69 BewG wird sichergestellt, daß eine solche Auswirkung nicht eintritt, indem angeordnet wird, daß Absätze 2 und 3 Satz 2 in den Fällen nicht anzuwenden sind, in denen der Steuerpflichtige von den Vorschriften des § 55 Abs. 4 EStG Gebrauch macht. In allen anderen Fällen soll die günstige Regelung des § 69 BewG 1965 bestehen bleiben.

Die Anwendung des neuen Absatzes 4 würde bei Hofstellen mit Wohn- und Wirtschaftsgebäuden und den dazugehörigen Flächen in Ortslagen zu Härten führen. Absatz 4 Satz 2 sieht deshalb hierfür eine Ausnahme dahingehend vor, daß diese Flächen selbst bei Beantragung eines Teilwerts nach § 55 Abs. 4 EStG stets beim land- und forstwirtschaftlichen Vermögen bleiben.

Zu Artikel 4

Die Ergänzungen der §§ 1 und 2 des Entwicklungshilfe-Steuergesetzes haben zum Ziel, die Ausnutzung der steuerlichen Vergünstigungen des Entwicklungshilfe-Steuergesetzes als Instrument einer bevorzugten Vermögensbildung künftig auszuschließen. Wie bei den Sonderabschreibungen für Schiffe und Luftfahrzeuge (vgl. Artikel 1 Nr. 9) soll das dadurch geschehen, daß die Inanspruchnahme dieser Vergünstigungen insoweit ausgeschlossen wird, als sie bei dem Betrieb, zu dessen Betriebsvermögen die Kapitalanlagen in Entwicklungsländern gehören, zur Entstehung oder Erhöhung eines Verlusts führen würden.

Durch die dem § 11 angefügten Absätze 2 und 3 wird bestimmt, daß diese Einschränkungen grundsätzlich erstmals auf Kapitalanlagen in Entwicklungsländern anzuwenden sind, die nach dem 16. Dezember 1970, dem Tag, an dem der Beschluß der Bundesregierung über die Einschränkung des Entwicklungshilfe-Steuergesetzes bekanntgemacht wurde, vorgenommen werden. Im Hinblick auf den Grundsatz des Vertrauensschutzes sollen Kapitalanlagen in Entwicklungsländern, die nachweislich in Erfüllung einer am Schluß dieses Stichtags bestehenden rechtsverbindlichen Verpflichtung vorgenommen werden, von diesen Einschränkungen ausgenommen werden.

Zu Artikel 5

Diese Vorschrift enthält die vorgeschriebene Berlinklausel.

Zu Artikel 6

Das Gesetz soll am Tage nach seiner Verkündung in Kraft treten.

Anlage 2

Stellungnahme des Bundesrates

Zu Artikel 1

1. Zu Nummer 5 (§ 14 a Abs. 1 Nr. 1)

In § 14 a Abs. 1 Nr. 1 ist die Zahl „20 000“ durch die Zahl „25 000“ zu ersetzen.

Begründung

Die vorgesehene Grenze von 20 000 Deutsche Mark ist vor allem in den Fällen der Mindestbewertung zu niedrig. Sie würde in einer größeren Anzahl von Fällen Landwirte mit nicht lebensfähigen Betrieben von der Vergünstigung ausschließen.

2. Zu Nummer 5 (§ 14 a Abs. 4)

In § 14 a ist Absatz 4 zu streichen.

Begründung

Die in § 14 a Abs. 4 vorgesehene Gewährung eines Freibetrages von 60 000 DM bei Veräußerung von einzelnen land- und forstwirtschaftlichen Grundstücken ist nicht vertretbar, weil

- nach der geltenden Systematik des Einkommensteuerrechts nur die Veräußerung von ganzen Betrieben oder von Teilbetrieben begünstigt ist,
- sich die Vergünstigung nicht auf agrarstrukturpolitisch förderungswürdige Fälle beschränkt, sondern auch Großbetriebe erfaßt und auch die Tilgung nichtlästiger Betriebschulden einbezieht,
- ernsten Liquiditätsschwierigkeiten schon jetzt nach § 131 AO Rechnung getragen werden kann,
- die bloße Abstellung auf die Tilgung von Betriebsschulden umfangreiche Mißbräuche gestattet, Überwachungen durch die Finanzämter jedoch wegen Arbeitsüberlastung nicht möglich sind,
- die Vergünstigung Berufungen der Gewerbetreibenden und selbständig Tätigen zur Folge haben könnte,
- die Freibeträge nach Absatz 4 und Absatz 1 kumulativ in Anspruch genommen werden können, wenn ein veräußerungswilliger

Landwirt zunächst einzelne Grundstücke und sodann den Restbetrieb verkauft.

3. Zu Nummer 6 (§ 16 Abs. 4)

Der Bundesrat ist der Auffassung, daß in Nummer 6 Buchstabe c nicht auf die dauernde völlige Erwerbsunfähigkeit, sondern auf die dauernde Berufsunfähigkeit abgestellt werden sollte. Es müssen auch die Fälle berücksichtigt werden, in denen ein gewerblicher oder landwirtschaftlicher Beruf dauernd nicht mehr ausgeübt werden kann, andererseits aber eine gewisse Erwerbsfähigkeit in einem anderen Beruf noch erhalten geblieben ist.

4. Zu Nummer 9 (§ 51 Abs. 1 Nr. 2 Buchstabe w)

a) Nummer 9 Buchstabe b ist wie folgt zu fassen:

- b) In dem bisherigen Satz 7 werden die Worte „die Sätze 1 bis 6“ durch die Worte „die Sätze 1 bis 8“ und in dem bisherigen Satz 8 die Worte „die Sätze 1 bis 6“ durch die Worte „die Sätze 1 bis 5, 7 und 8“ und die Worte „des Satzes 6“ durch die Worte „des Satzes 8“ ersetzt.

Begründung

Die Schiffe, die der Seefischerei dienen, sind den Handelsschiffen gleichzustellen, weil bei ihnen gleicherweise ein hoher Kapitalbedarf besteht.

- b) Im weiteren Verlauf des Gesetzgebungsverfahrens sollte geprüft werden, ob der mit Artikel 1 Nr. 9 Buchstabe c des Entwurfs vorgesehene Vertrauensschutz, insbesondere im Hinblick auf die Rechtsprechung betreffend unzulässige Rückwirkung verschärfender steuerlicher Bestimmungen, auch dann zu gewähren ist, wenn sich der Bestelltermin (vor dem 17. Dezember 1970) nicht durch eine Anzahlung, sondern durch andere schriftliche Unterlagen einwandfrei nachweisen läßt. Es muß genügen, daß in dem vor dem 17. Dezember 1970 abgeschlossenen Vertrag eine Anzahlungsverpflichtung festgelegt worden ist.

Gegenäußerung der Bundesregierung zur Stellungnahme des Bundesrates

Zu Artikel 1

1. Zu Nummer 5 (§ 14 a Abs. 1 Nr. 1)

Dem Änderungsvorschlag kann nicht zugestimmt werden.

Begründung

Die vom Bundesrat gegebene Begründung ist nicht überzeugend. Bei der Einheitswertgrenze von 20 000 DM werden schon ca. 70 bis 75 v. H. aller land- und forstwirtschaftlichen Betriebe den in ihrer Existenz gefährdeten Betrieben zugeordnet. Betriebe mit Einheitswerten über 20 000 DM stellen regelmäßig eine volle und dauerhafte Existenzgrundlage dar. Nur weniger als 2 v. H. aller Mindestbewertungen entfallen auf Betriebe mit Einheitswerten von mehr als 20 000 DM. Diese Ausnahmefälle vermögen aber eine allgemeine Erhöhung der Einheitswertgrenze nicht zu rechtfertigen.

2. Zu Nummer 5 (§ 14 a Abs. 4)

Dem Änderungsvorschlag kann nicht zugestimmt werden.

Begründung

Die Bundesregierung hält es aus agrarpolitischen Gründen für erforderlich, auch bei der Veräußerung einzelner land- und forstwirtschaftlich genutzter Grundstücksflächen einen Freibetrag zu gewähren. Der Freibetrag wird nur dann gewährt, wenn der Veräußerungspreis zur Tilgung von Betriebsschulden oder zur Abfindung weichender Erben verwendet wird. Diese Maßnahme dient der Strukturverbesserung in der Land- und Forstwirtschaft. Die mit der Anwendung der Vorschrift verbundene verwaltungsmäßige Mehrarbeit erscheint vertretbar. Die vom Bundesrat aufgezeigten Bedenken wegen einer mißbräuchlichen Anwendung der Vorschrift sollten auch nach Auffassung der Bundesregierung im weiteren Gesetzgebungsverfahren überprüft werden.

3. Zu Nummer 6 (§ 16 Abs. 4)

Der Änderungsvorschlag sollte im weiteren Gesetzgebungsverfahren geprüft werden.

Begründung

Im Hinblick darauf, daß der erhöhte Freibetrag Steuerpflichtigen gewährt werden soll, die ihren Betrieb nach Vollendung des 55. Lebensjahrs veräußern oder aufgeben, erscheint es vertretbar, die Vergünstigung Steuerpflichtigen, die das 55. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, nicht nur dann zu gewähren, wenn sie dauernd völlig erwerbsunfähig sind. Es sollte deshalb im weiteren Gesetzgebungsverfahren geprüft werden, ob der Begriff der „dauernden Berufsunfähigkeit“ ein geeignetes Abgrenzungsmerkmal ist.

4. Zu Nummer 9 (§ 51 Abs. 1 Nr. 2 Buchstabe w)

a) Nummer 9 Buchstabe b

Gegen den Vorschlag werden keine Einwendungen erhoben.

Begründung

Die Verhältnisse in der Seefischerei ähneln in vieler Hinsicht den Verhältnissen im Bereich der Handelsschifffahrt. Es erscheint deshalb vertretbar, die Ausnahmeregelung für Handelsschiffe auf die Schiffe der Seefischerei auszudehnen.

b) Nummer 9 Buchstabe c

Gegen den Vorschlag werden keine Einwendungen erhoben.

Begründung

Durch die Voraussetzung, daß die Schiffe und Luftfahrzeuge vom Steuerpflichtigen vor dem 17. Dezember 1970 nicht nur bestellt, sondern auch angezahlt sind, sollen Mißbräuche und Umgehungen durch Zurückdatierung von Aufträgen ausgeschlossen werden. Die Anzahlung hat hiernach ausschließlich Nachweisfunktion. Gegen eine Ergänzung der Übergangsregelung in dem Sinne, daß es auch genügt, wenn eine Bestellung vor dem 17. Dezember 1970 durch andere schriftliche Unterlagen einwandfrei nachgewiesen wird, bestehen daher keine Bedenken.